

§ 2 JFFG Zuwendung aus dem Jungfamilienfonds

JFFG - Jungfamilienfondsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1)Die Zuwendung aus dem Jungfamilienfonds kann auf Ansuchen des betroffenen Elternteils gewährt werden, wenn eine Leistung nach § 1 KBGG für ein von 1. Jänner 2012 bis 28. Februar 2017 geborenes Kind bezogen wurde und ausschließlich aufgrund des Versäumens der Vorlagefrist nach § 8 Abs 1 Z 2 KBGG zurückgezahlt wurde oder zurückzuzahlen ist.
2. (2)Ansuchen nach Abs. 1 haben schriftlich bis zum 31. Dezember 2025 einzulangen.
3. (3)Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Personen im Sinne der §§ 12 und 13 KBGG.

In Kraft seit 01.08.2019 bis 31.12.2027

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at